



Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes „Seestraße II“,
Gemarkung Oberalling-Seefeld

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Seestraße II“ als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Das Plangebiet (siehe nachfolgende Übersichtskarte) befindet sich im Ortsteil Hechendorf, entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Seestraße II“ und umfasst die Seeufergrundstücke zwischen Pilsensee und Seestraße (mittlerer Teil der Seestraße zwischen der Abzweigung Grundberg im Norden und der südlichen Abzweigung Seeleite im Süden).



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024





Der Bebauungsplan kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,
während der Dienststunden
Montag 8:00-12:00 Uhr,
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Der Bebauungsplan kann vorübergehend auch online auf der **Internetseite der Gemeinde** unter **Ortsentwicklung / Bauleitplanung** (<https://www.seefeld.de/ortsentwicklung/bauleitplanung.php>) und anschließend dauerhaft auf der Informationsplattform „GEOLIS“ des Landkreises Starnberg eingesehen werden (eine Verlinkung zur Plattform ist auf vorgenannter Internetseite der Gemeinde zu finden).

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Der Gesetzgeber verzichtet im Verfahren gemäß § 13 BauGB auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB, den Umweltbericht nach § 2a sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GEMEINDE SEEFELD


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 20.06.2024
abzunehmen am: 25.07.2024